



**Preisbekanntgabe  
für **Arzneimittel** und  
**Medizinprodukte****

**Verordnung vom  
11. Dezember 1978  
über die Bekanntgabe  
von Preisen (PBV)**

Informationsblatt vom  
1. April 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2. Preisbekanntgabe für Arzneimittel</b>	<b>4</b>
<b>3. Preisbekanntgabe für Medizinprodukte</b>	<b>5</b>
<b>4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln</b>	<b>7</b>
<b>5. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Medizinprodukten</b>	<b>9</b>
<b>6. Preisbekanntgabe in der Werbung</b>	<b>10</b>
<b>7. Bekanntgabe von Preisen durch Hersteller, Importeure und Grossisten</b>	<b>11</b>
<b>8. Vollzug, Strafbestimmungen</b>	<b>11</b>

# 1. Rechtliche Grundlagen

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV)<sup>1</sup> stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).<sup>2</sup>

Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind sowie irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs.

Die PBV gilt für Waren und gewisse Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 3 und 10 PBV). Sie gilt für standardisierte Angebote. Bei individuellen Offerten ist die PBV nicht anwendbar.

**Konsumentinnen** und **Konsumenten** sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2 PBV).

Für das Angebot von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit deren Abgabe sind die folgenden PBV-Bestimmungen von besonderer Bedeutung:

- Artikel 3 und 4 (Waren);
- Artikel 7, 8 und 9 (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Waren);
- Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe t und Absatz 2 (Dienstleistungen);
- Artikel 11 (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen);
- Artikel 13 und 14 (Werbung);
- Artikel 16 und 17 (irreführende Preisbekanntgabe).

---

1 SR 942.211 - [www.admin.ch/ch/d/sr/c942\\_211.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c942_211.html)

2 SR 241 - [www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html)

## 2. Preisbekanntgabe für Arzneimittel

### 2.1 Pflicht zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung

Jedes Arzneimittel muss mit dem **tatsächlich zu bezahlenden Preis in Schweizer Franken** angeschrieben sein, unabhängig von der Abgabekategorie<sup>3</sup> (A<sup>4</sup>, B<sup>5</sup>, C<sup>6</sup>, D<sup>7</sup> oder E<sup>8</sup>) und Abgabestelle (Apotheke, Drogerie, Arztpraxis, Spital, usw.). Dies gilt auch für die im Schaufenster ausgestellten Waren.

Der tatsächlich zu bezahlende Preis ist der **Detailpreis** eines Arzneimittels, einschliesslich Mehrwertsteuer.

Die Anschrift muss leicht sichtbar und gut lesbar sein. Aus der Preisbekanntgabe muss zudem hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

---

3 Siehe Art. 22 ff der Arzneimittelverordnung (VAM; SR 812.212.21)

4 A: Einmalige Abgabe auf ärztliche Verschreibung

5 B: Abgabe auf ärztliche Verschreibung

6 C: Abgabe nach Fachberatung durch Medizinalpersonen

7 D: Abgabe nach Fachberatung

8 E: Abgabe ohne Fachberatung

### 2.2 Art und Weise der Preisbekanntgabe

Die Preise für **nicht frei zugängliche Arzneimittel** sind an der Ware selbst anzubringen (Anschrift auf der Packung, Aufdruck, Etiketle, usw.). Nicht frei zugängliche Arzneimittel sind solche, zu denen der Konsument oder die Konsumentin keinen direkten Zugang hat (z. B. verschreibungspflichtige Arzneimittel, Arzneimittel, die in Schubladen oder hinter dem Ladentisch gelagert sind). Es ist möglich, die Preise auf dem Arzneimittel erst bei dessen Abgabe anzubringen (z. B. auf der Posologieetikette).

Die Preise für **frei zugängliche Arzneimittel** sowie für andere Produkte sind an der Ware selbst (Anschrift auf der Packung, Aufdruck, Etiketle, usw.) oder unmittelbar daneben anzubringen (Preisschild pro Produkt). Frei zugängliche Arzneimittel sind solche, die sich im Selbstbedienungsbereich befinden. Falls die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist, können die Preise in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden (z.B. Regalanschrift).

Es ist darauf zu achten, dass der Preis die Angaben über die Wirkung, Inhaltstoffe, Anwendung, Haltbarkeit und Lagerungshinweise des Arzneimittels nicht verdeckt.

Im Schaufenster müssen die Preise an allen Warenangeboten angeschrieben und von aussen gut lesbar sein.

### 3. Preisbekanntgabe für Medizinprodukte

#### 3.1 Begriffe

Der Begriff "**Medizinprodukte**" wird in der Medizinprodukteverordnung (MepV)<sup>9</sup> wie folgt umschrieben: Medizinprodukte sind Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Software, Stoffe, Zubehör oder andere medizinisch-technische Gegenstände, die zur Anwendung beim Menschen unter anderem für die Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen bestimmt sind.

Die Hauptwirkung eines Medizinproduktes wird nicht durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Mittel erreicht, sondern ist vor allem mechanisch.

Hörgeräte, Brillen, Prothesen, orthopädische Schuhe, Gehstützen usw. gelten als Medizinprodukte.

#### 3.2 Pflicht zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung

Jedes Medizinprodukt muss mit dem **tatsächlich zu bezahlenden Preis in Schweizer Franken** angeschrieben sein, unabhängig von der Abgabestelle (Sanitätsgeschäft, Akustiker, Apotheke, Optiker, Drogerie, Arztpraxis, Spital, usw.) und auch unabhängig davon, ob es rückerstattet wird und welche Versicherung die Rückerstattung übernimmt (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditätsversicherung, Alters- oder Lebensversicherung).

Dies gilt nicht für Sonderanfertigungen, da es sich nicht um standardisierte Angebote handelt. Sonderanfertigungen sind Medizinprodukte, die für eine bestimmte Patientin oder einen bestimmten Patienten hergestellt werden.

---

9 Art. 1 Abs. 1 MepV (SR 812.213)

Serienmässig hergestellte Medizinprodukte, die aufgrund einer spezifischen Anforderung des Arztes angepasst werden müssen, gelten nicht als Sonderanfertigungen<sup>10</sup>.

Der tatsächlich zu bezahlende Preis ist der Detailpreis eines Medizinprodukts. Öffentliche Abgaben wie die Mehrwertsteuer müssen im Preis eingeschlossen sein.

Die Anschrift muss leicht sichtbar und gut lesbar sein. Aus der Preisbekanntgabe muss hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

### **3.3 Art und Weise der Preisbekanntgabe**

Die Preise für Medizinprodukte sind an der Ware selbst (Anschrift, Aufdruck, Etikette, usw.) oder unmittelbar daneben anzubringen (Preisschild pro Produkt). Falls die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist, können die Preise in anderer leicht zugänglicher und gutlesbarer Form bekanntgegeben werden (Preislisten, Regalanschrift).

Es ist darauf zu achten, dass der Preis die Angaben über die Wirkung, Inhaltsstoffe, Anwendung, Haltbarkeit und Lagerungshinweise des Medizinprodukts nicht verdeckt.

Im Schaufenster müssen die Preise an allen Warenangeboten angeschrieben und von aussen gut lesbar sein.

---

10 Art. 1a MepV

## 4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln

### 4.1 Bekanntgabe der Preise

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unterstehen der PBV.

Die von Apotheken erbrachten Dienstleistungen werden in Form von Pauschalen in Rechnung gestellt. Diese Pauschalen sind durch einen zwischen den Krankenkassen und den Apotheken vereinbarten Tarifvertrag<sup>11</sup> bestimmt. Dieser Vertrag stützt sich auf das Gesetz über die Krankenversicherung (KVG)<sup>12</sup> und auf die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)<sup>13</sup>.

Jede Pauschale wird mit einer bestimmten Anzahl von Taxpunkten abgegolten.

Aktuell<sup>14</sup> beträgt der Wert eines Taxpunktes CHF 1.08 (inkl. MwSt.).

11 Tarifvertrag LOA (Leistungsorientierte Abgeltung) auf [www.pharmasuisse.org](http://www.pharmasuisse.org) > Dienstleistungen > Themen > LOA herunterladbar

12 KVG; SR 832.10; Artikel 25 Abs. 2 Bst. b und h, 42, 43 Abs. 5 und 46

13 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV); SR 832.112.31; Artikel 4a Abs. 1 und 2

14 Stand: 01.01.2012

Der tatsächlich zu bezahlende Preis muss für jede Pauschale der Apotheken in Schweizer Franken, inkl. MwSt., bekanntgegeben werden.

Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, in welcher Häufigkeit die Pauschale verrechnet wird.

- **Medikamenten-Check:** Mit dieser Pauschale wird insbesondere die Rezeptüberprüfung bei der Arzneimittelabgabe vergütet. Sie beträgt CHF 4.30 (4 Taxpunkte) und wird pro Rezeptzeile erhoben.
- **Bezugs-Check:** Diese Pauschale wird insbesondere für die Führung eines Patientendossiers verrechnet. Sie beträgt CHF 3.25 (3 Taxpunkte) pro Arzneimittelkauf, unabhängig von der Anzahl der gekauften Arzneimittel.
- **Notfalldienst:** Diese Pauschale beträgt CHF 17.30 (16 Taxpunkte) und ist für alle zusätzlichen Aufwendungen der Apotheker gedacht, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung ausserhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten erbracht werden.

- Einnahmekontrolle: Diese Pauschale wird für die zusätzlichen Aufwendungen der Apotheker in Rechnung gestellt, die bei der ärztlich angeordneten Betreuung für den Apotheker entstehen.
- Abgabe einer fraktionierten Packung: Diese Pauschale, welche CHF 5.40 (5 Taxpunkte) beträgt, deckt die zusätzlichen Kosten des Apothekers, falls der Arzt eine fraktionierte Packung von einer oder von mehreren Packungen zur ambulanten Einnahme verordnet.
- Wochen-Dosiersystem ("Compliancepauschale"): Wenn die Patienten im Minimum drei unterschiedliche Medikamente pro Woche einnehmen müssen, sind diese, auf Rezept des Arztes, vom Apotheker mit einem Wochen-Dosiersystem abzugeben, in dem die Tagesrationen bereits vorproportioniert sind. Diese Pauschale beträgt CHF 21.60 (20 Taxpunkte).
- Substitution durch Generika: Diese Pauschale dient dazu, den Mehraufwand des Apothekers zu entschädigen, der beim Ersatz eines ärztlich verordneten Medikamentes durch ein preisgünstigeres Generikum entsteht. Die Entschädigung entspricht 40% der Preisdifferenz und beträgt maximal CHF 21.60 (20 Taxpunkte).
- Polymedikations-Check: Wenn ein Patient gleichzeitig mindestens vier unterschiedliche Medikamente während einer längeren Periode einnehmen muss, kann ihm der Apotheker ein Polymedikations-Check vorschlagen. Diese Pauschale beträgt CHF 48.60 (45 Taxpunkte).
- Methadon-Pauschalen: Bei der ärztlich angeordneten Substitutionstherapie mit Methadonlösung erfolgt die Leistung des Apothekers inkl. der Betreuung gemäss folgenden Monatspauschalen: mehr als 5 x pro Woche: CHF 310.– pro Monat; 1 bis 5 x pro Woche: CHF 195.– pro Monat.

Falls selbstdispensierende Ärzte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einen Zuschlag erheben, sind sie verpflichtet, die Preise für diese Dienstleistungen bekanntzugeben.

## **4.2 Art und Weise der Bekanntgabe**

Die Preise müssen gut lesbar und leicht sichtbar auf Preisanschlägen oder Preislisten in der Abgabestelle, und zwar dort, wo sich die Konsumentinnen und Konsumenten überwiegend aufhalten, bekanntgegeben werden.

## **5. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Medizinprodukten**

### **5.1 Preisbekanntgabepflicht**

Dienstleistungen, die im Rahmen der Abgabe von Medizinprodukten erbracht werden (Beratung, Analyse, Anpassung, Nachbetreuung) unterstehen der PBV.

Wenn diese Dienstleistungen nicht schon im Detailpreis des Medizinproduktes eingeschlossen ist, muss deren tatsächlich zu bezahlender Preis in Schweizer Franken, inkl. MwSt., gesondert bekanntgegeben werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen rückerstattet werden und welche Versicherung die Rückerstattung übernimmt (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditätsversicherung, Alters- oder Lebensversicherung).

Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Spezifizierung).

### **5.2 Art und Weise der Bekanntgabe**

Die Preise müssen gut lesbar und leicht sichtbar auf Preisanschlägen, Preislisten oder Katalogen in der Abgabestelle bekanntgegeben werden.

Die Preisinformationen müssen dort verfügbar sein, wo sich die Konsumentinnen und Konsumenten überwiegend aufhalten.

## 6. Preisbekanntgabe in der Werbung

Es besteht keine Pflicht, in der Werbung Preise anzugeben. Wird jedoch ein Preis aufgeführt, so muss es der tatsächlich zu bezahlende Preis sein, d. h. der Detailpreis einschliesslich Mehrwertsteuer.

Aus der Preisangabe muss hervorgehen, auf welches Angebot sich der Preis bezieht. Das Produkt ist zu spezifizieren (Art. 13 und 14 PBV).

Ferner sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe (Art. 16 bis 18 PBV) zu beachten. Die PBV regelt die Bekanntgabe von **Vergleichspreisen**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der aktuelle Preis

- mit dem unmittelbar vorher praktizierten Preis (Selbstvergleich),
- mit dem unmittelbar nachher anzuwendenden Preis (Einführungspreis) oder
- mit dem Preis der Konkurrenz (Konkurrenzvergleich) verglichen werden (siehe Art. 16 PBV).

Wenn ein Produkt mit einer bezifferten Preisreduktion oder mit einem anderen

bezifferten Vorteil (Rabatt, Gutschein, Geschenk usw.) angeboten wird, muss das angebotene Produkt mit dem Preis angeschrieben und spezifiziert werden. Ausgenommen von der Preisbekanntgabe- und Spezifizierungspflicht sind Hinweise auf mehrere Produkte, verschiedene Produkte, Produktgruppen oder Sortimente, soweit für sie der gleiche Reduktionssatz oder -betrag gilt.

**Beispiel:** "Aktion, 20% Rabatt auf dem ganzen Körperpflegesortiment"; "Gutschein von CHF 5.– auf das gesamte SecoPedi-Fusspflege-Sortiment".

Die Werbung für Arzneimittel wird in den Bestimmungen des Heilmittelgesetzes<sup>15</sup>, (HMG) in der Verordnung über die Arzneimittelwerbung<sup>16</sup> (AWV) sowie in den entsprechenden kantonalen Gesetzen geregelt.

- Insbesondere ist Publikumswerbung nur für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel erlaubt.
- Ausserdem betrachtet das HMG die Werbung, die zu einem übermässigen, missbräuchlichen oder unzweck-

---

15 HMG; SR 812.21; Art. 31 bis 33

16 AWV; SR 812.212.5

mässigen Einsatz von Arzneimitteln verleiten kann (z. B. Geschenke in Form von Arzneimitteln oder Aktionen „3 für 2“), als unzulässig<sup>17</sup>.

## **7. Bekanntgabe von Preisen durch Hersteller, Importeure und Grossisten**

Hersteller, Importeure und Grossisten dürfen den Konsumentinnen und Konsumenten Preise oder Richtpreise bekanntgeben oder für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte Preislisten, Preiskataloge und dergleichen zur Verfügung stellen (Art. 18 Abs. 2 PBV).

Sofern es sich um unverbindlich empfohlene Preise handelt, muss darauf deutlich hingewiesen werden. Dies gilt ebenfalls für die Werbung. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen.

## **8. Vollzug, Strafbestimmungen**

Der Vollzug der PBV obliegt den Kantonen. Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen (Art. 22 PBV).

Der Bund führt die Oberaufsicht. Sie wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ausgeübt (Art. 23 PBV).

Widerhandlungen gegen die PBV werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 24 UWG).

---

<sup>17</sup> Siehe Art. 32 Abs. 1 Bst. b HMG

### **Impressum / Auflage**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel: 031 322 77 70

[pbv-oip@seco.admin.ch](mailto:pbv-oip@seco.admin.ch)

04.2012 / 5'000/d

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch): Themen – Spezial-  
themen – Preisbekanntgabe – Online-Shop